

S/S 10-171/ME

# HOCHSCHÜLERSCHAFT DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT ZVEZA VISOKOŠOLCEV NA UNIVERZI V CELOVCU

A-9020 KLAGENFURT / CELOVEC - UNIVERSITÄTSSTRASSE 65-67 - TELEFON: 0 46 3 / 53 17 - 283



Neue Tel. Nr.  
0463 / 27 00 - 283

SETZENT  
63 - GENO P2  
Datum: 17. SEP. 1992  
Klagenfurt / Celovec  
Zeit: 17. Sep. 1992  
St. Wauer

15.09.1992

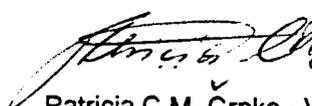
Betreff: **STELLUNGNAHME der Österr. HochschülerInnenschaft Klgt. zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG).**

Sehr geehrter Herr Minister!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre Anregung vom 03. Juni 1992 auf Stellungnahme zum Entwurf betreffend eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge aufnehmend, senden wir Ihnen anbei die Ergänzungs- und Änderungsvorschläge der Österreichischen HochschülerInnenschaft Klagenfurt.

Wir hoffen und empfehlen Ihnen, selbige in einer unserer Ansicht nach unabdingbar notwendigen Verbesserung wohlwollend zu berücksichtigen.

Für die Österr. HochschülerInnenschaft Klagenfurt

  
Patricia C.M. Crnko - Vorsitzende



## STELLUNGNAHME zum Entwurf über Fachhochschul-Studiengänge ÖH-Klagenfurt

Die **ÖH-Klagenfurt** begrüßt die Initiative der Bundesregierung und des BMWF zur Einrichtung von Fachhochschulen in Österreich. Fachhochschulen könnten die Nachfrage (von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen) nach höherer Qualifikation befriedigen, wären ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau des nicht-universitären Sektors im österreichischen Bildungssystem und könnten ein weiterer Schritt zu einem durchlässigen, flexiblen, sozial gerechten und qualitativ hochstehenden, sowie international anerkannten österreichischen Bildungssystem sein.

Die Einrichtung einer neuen Bildungsinstitution hätte jedoch auch einer möglichst genauen und breiten Diskussion bedurft, bedenkt man/frau nur die prekären Fragen der Finanzierung, Trägerschaft, der Standort- und Studienplanung, der sozialen Absicherung und der Mitbestimmungsrechte der Studierenden, die Nebeneffekte auf das österreichische Schulwesen, etc.

Das BMWF stellte sich dieser Diskussion jedoch nicht, und legt nun ein Gesetzesentwurf vor, der die meisten der oben genannten Fragen unbeantwortet läßt. Der Eindruck einer Konzeptlosigkeit in Bildungsfragen entsteht nicht nur durch diesen "flexiblen" FHStG-Entwurf, sondern auch aus der Unklarheit, ob an zusätzliche Gesetze (Organisations und Studiengesetze) und Richtlinien (z.B. für den Fachhochschulrat) überhaupt gedacht wird und wessen Inhaltes sie sein könnten.

Aus dem vorliegenden Entwurf zu einem FHStG läßt sich weder die Finanzierung, die Organisation und die Studiengestaltung, noch ein Entwicklungsplan für die Errichtung eines Fachhochschulsektors in Österreich entnehmen.

Deshalb lehnt die ÖH-Klgft. nicht nur das vorliegende FHStG ab, sondern protestiert auch gegen die zunehmende Verantwortungslosigkeit der PolitikerInnen bei der Gestaltung und Qualitätssicherung des österreichischen Bildungssystems.

### Ad § 1:

Ein Gesetz zur Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen, das **genaue Spezifikationen** von Mindeststandards in den wesentlichen Bereichen (Finanzierung, Organisation, Studienorganisation und Koordination,...) vermeidet, ist nicht in der Lage in erforderlichen Maße die Rahmenbedingungen zu sichern, die zum Aufbau eines Fachhochschulsystems in Österreich notwendig sind.

Der Staat hat somit die Mindestanforderung an seine Planungskompetenz und Verantwortung gegenüber den zukünftigen KonsumentInnen dieser Bildungsinstitution nicht erfüllt.

### Ad § 2:

Hier sollte das FHStG sich an den Grundsätzen des AHStG orientieren und diese auch übernehmen, gerade z.B. in den Bereichen der Freiheit der Wissenschaft, der Lehre und des Lernens, Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden, Befähigung zu verantwortlichem Handeln in einer demokratischen Gesellschaft,...

## STELLUNGNAHME zum Entwurf über Fachhochschul-Studiengänge ÖH-Klagenfurt

Ad § 3:

Der Grundsatz der Anerkennung von FH-Studiengängen erfordert ein FH-Bezugssystem mit genau spezifizierten Minimalregelungen einer FH-Organisation in ein Fachhochschulorganisationsgesetz zu gießen, in dem vor allem nach Vorbild des Universitätsorganisationsgesetzes auch Mindeststandards der Mitbestimmungsrechte der Studierenden festgelegt sind.

In ein zu schaffendes Fachhochschulstudiengesetz sind zumindest die Grundsätze des AHStG einzuarbeiten und es müssen dafür Mindeststandards ausgearbeitet werden, die die Koordination, Qualitätssicherung und vor allem die Vergleichbarkeit der Qualität der Ausbildung der FH sicherstellen.

Die Studienorganisation darf nicht dem Zufall überlassen werden, denn eine Studienorganisation, die sich in der Konzeption stark an die BHS anlehnt (starre Klassen und Jahrgangsverbände, strikte Stundenpläne und Anwesenheitskontrollen, Frontalunterricht,...) entspricht nicht einer modernen Studiengestaltung für junge Erwachsene, die sich auch die sognt. Schlüsselqualifikationen erarbeiten möchten, die z.B. sind: Problemlösungs- und Argumentationsfähigkeit, soziale Kompetenz und selbstbestimmtes Handeln.

Um die Fachhochschulen auch gerade für junge FacharbeiterInnen attraktiv zu machen, sollte auch ein Modulkonzept in ein zu schaffendes FH-Studiengesetz eingearbeitet werden, gerade im Hinblick auf die sich schnell wandelnden Ansprüche an die technische Kompetenz qualifizierter MitarbeiterInnen.

Die notwendige Harmonisierung der neuen FH-Einrichtungen mit dem traditionellen Schul- und Hochschulbereich erfordert organisationsrechtliche Grundlagen für Zugang und Ausstieg, sowie für notwendige Folge Reformen im Schulwesen und an den Universitäten.

**Das Prinzip der regionalen und sozialen Gerechtigkeit (Chancengleichheit) erfordert einheitliche allgemeingültige Regelungen des Zugangs und der Studiengebührenfreiheit!**

**Ein Studienförderungsgesetz (Stipendien) für FH-StudentInnen muß geschaffen werden.**

Ein Antrag auf Anerkennung eines FH-Studienganges hätte somit zuallerst diesen gesetzlichen Mindestregelungen zu genügen.

Des weiteren sollten die Methoden und der Umfang der Bedarfs- und Akzeptanzerhebungen, sowie zur Evaluation der wissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Entwicklung vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden, um hier Vergleichbarkeit und Kontrolle sicherzustellen. Bei der Entwicklung solcher Evaluierungsrichtlinien muß auch auf die gesellschaftspolitische Bedeutung von Bildungsinstitutionen Rücksicht genommen werden.

## STELLUNGNAHME zum Entwurf über Fachhochschul-Studiengänge ÖH-Klagenfurt

### Ad § 4:

Die Bedingung "facheinschlägige berufliche Qualifikation", als Zugangsbedingung zu einer FH, darf so unklar - nicht in diesem Gesetz festgehalten werden. Wird unter diesem Begriff die facheinschlägige FacharbeiterInnenausbildung und andere Ausbildungswege subsumiert, so sollten diese beim Namen genannt werden, um KonsumentInnensicherheit herzustellen.

Der Zugang zur FH darf keinesfalls durch einen numerus clausus oder andere Formen der Leistungsfeststellung beschränkt werden. Um den AbsolventInnen der dualen Ausbildung tatsächlich den Zugang zu ermöglichen, sollte ein bestimmtes Kontingent an Studienplätzen für diese Gruppe gesetzlich festgelegt werden.

### Ad § 5:

Die gegenseitige Anrechnung von Abschlüssen zwischen FH und Universität ist wünschenswert. Allein das Recht auf Anhörung des zuständigen Universitätsorgans scheint jedoch der Universitätsautonomie zu widersprechen.

Hier sei auch auf das Fehlen von, dem AHStG vergleichbaren, gesetzlichen Richtlinien zur Anerkennung von ausländischen Diplomen hingewiesen.

### Ad § 6:

Der Bund darf aus seiner bildungspolitischen Verantwortung nicht entlassen werden, und die bildungspolitischen Initiativen dürfen nicht allein, von meist kurzfristig planenden, Unternehmen ausgehen. Deshalb sollte eine private Trägerschaft nur in Verbindung mit einer Beteiligung des Bundes und/oder anderer öffentlichen Körperschaften erlaubt sein.

Es muß festgelegt werden, daß FH-Studiengänge an **Fachhochschulen des Bundes** durchgeführt werden. Wenn der Bund schon keine finanzielle Verantwortung für den Aufbau eines FH-Systems übernehmen möchte, so sollte doch zumindest eine Erhebung darüber vorhanden sein, wie viel Geld österreichische Unternehmen in den Aufbau von Fachhochschulen investieren würden, und wie viele Fachhochschulen, mit welcher Kapazität, sie errichten würden. Doch diese Erhebungen sind nicht vorhanden.

**Das Budget für Ausgaben im Bildungsbereich muß ausgebaut werden, denn Investitionen in den Bildungssektor sind Investitionen in die zukünftige internationale Wettbewerbsfähigkeit Österreichs!**

## STELLUNGNAHME zum Entwurf über Fachhochschul-Studiengänge ÖH-Klagenfurt

### Zum Fachhochschulrat

Ein Fachhochschulrat sollte, nach Meinung der ÖH-Klgft., nur beratend und koordinierend tätig werden. Die politische Verantwortung muß beim BMWF (oder BMUK) bleiben. Der Staat muß Garant für die Qualität der Ausbildung und der Abschlüsse sein. Die Standards der Mitbestimmung sowie der staatlichen und öffentlichen Kontrolle sind unbedingt zu wahren.

Die vorgeschlagene Zusammensetzung ist nicht annehmbar. Ein Fachhochschulrat, ehrenamtlich als beratendes Gremium, sollte aus VertreterInnen der Bundesländer, der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInneninteressenvertretungen und der Österreichischen HochschülerInnenschaft zusammengesetzt sein.

#### Ad § 12:

Es ist befremdlich, daß kein Instanzenzug gegen Bescheide des Fachhochschulrates vorgesehen wurde.

#### Ad § 13:

Die Einrichtung von FH-Studiengängen sollte - nach Meinung der ÖH-Klgft. - durch den Bund geschehen.

Sollte aber der im Entwurf vorgeschlagene Weg bestritten werden, so sollte die, für die FH-Studiengänge verantwortliche Personengruppe noch zusätzlich, wenn möglich gesetzlich, verpflichtet und **persönlich** haftbar gemacht werden. Dies besonders unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer plötzlichen Auflösung der FH-Studiengänge! Hier müßten die verantwortlichen privaten Träger somit persönlich für den Schaden haften, den die StudentInnen erleiden.

#### Ad § 15:

Die Anerkennung hat - nach Meinung der ÖH-Klgft. - durch den zuständigen Minister in voller Verantwortung zu geschehen. Die Anerkennung per Bescheid durch den Fachhochschulrat wird abgelehnt.

#### Ad § 16:

Wie schon bei den Bemerkungen zu § 13, sei hier die Aufmerksamkeit auf die große Rechtsunsicherheit und auf den großen Schaden gerichtet, der durch die Auflösung und auch durch die "Entwertung" der Diplome, die dadurch erfolgt, gerichtet.

Die im § 17 angeführten Strafbestimmungen sind im Vergleich dazu nahezu lächerlich.

## **STELLUNGNAHME zum Entwurf über Fachhochschul-Studiengänge ÖH-Klagenfurt**

### **Zusammenfassung**

Die Österreichische HochschülerInnenschaft Klagenfurt (ÖH-Klagenfurt) lehnt den vorliegenden Entwurf zu einem FHStG ab.

Das vorliegende FHStG soll anscheinend nur das Koalitionsabkommen rasch erfüllen. Eine Lösung, die unter den finanziellen Zwängen der Budgetkonsolidierung getroffen wurde, wird als besonders flexibel und modern dargestellt.

Selbst bei Berücksichtigung aller Argumente für Dezentralisierung, Deregulierung und Privatisierung erscheint der Entwurf in vielen Punkten durch staatliche Regelungen ergänzungsbedürftig, vor allem, um einen ausreichenden Schutz der zukünftigen KonsumentInnen dieser neuen Bildungsinstitution sicherzustellen.

Deshalb fordern wir eine Zurücknahme des vorliegenden lückenhaften Gesetzesentwurfs und eine vom Prinzip der Öffentlichkeit getragenen, d.h. transparente, Diskussion und Erarbeitung neuer KLARER Mindestregelungen.

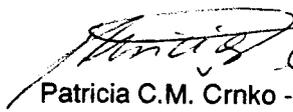
Es sollte ein Zeitplan und eine Abfolge der notwendigen Arbeiten erstellt werden, um weitere Verzögerungen möglichst zu vermeiden.

- Der Grundsatz der Anerkennung von Studiengängen erfordert ein FH-Bezugssystem (FH-Organisationsgesetz, Studiengesetz) mit unmißverständlichen Minimalregelungen des Hochschulstatus, des Personals, der allgemeinen Studien- und Prüfungsvorschriften und der Rechte der Studierenden.
- In ein zu schaffendes Fachhochschulstudiengesetz sind zumindest die Grundsätze des AHStG einzuarbeiten und es müssen dafür Mindeststandards ausgearbeitet werden, die die Koordination, Qualitätssicherung und vor allem die Vergleichbarkeit der Qualität der Ausbildung der FH sicherstellen.
- Die notwendige Harmonisierung der neuen FH-Einrichtungen mit dem traditionellen Schul- und Hochschulbereich erfordert organisationsrechtliche Grundlagen für Zugang und Ausstieg, sowie für notwendige Folgereformen im Schulwesen und an den Universitäten.
- **Das Prinzip der regionalen und sozialen Gerechtigkeit (Chancengleichheit) erfordert einheitliche allgemeingültige Regelungen des Zugangs und der Studiengebührenfreiheit!**
- **Der Zugang zu FH für FacharbeiterInnen muß klar in den Bestimmungen verankert werden.**
- **Ein Studienförderungsgesetz (Stipendien) für FH-StudentInnen muß geschaffen werden!**

**STELLUNGNAHME zum Entwurf über Fachhochschul-Studiengänge  
ÖH-Klagenfurt**

- Der Bund darf aus seiner bildungspolitischen Verantwortung nicht entlassen werden, und die bildungspolitischen Initiativen dürfen nicht allein von meist kurzfristig planenden Unternehmen ausgehen. Deshalb sollte eine private Trägerschaft nur in Verbindung mit einer Beteiligung des Bundes und/oder anderer öffentlichen Körperschaften erlaubt sein.
- Für die StudentInnen der FH sollte nach Vorbild der Österreichischen HochschülerInnenschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts errichtet werden oder ihre Zugehörigkeit zur Österreichischen HochschülerInnenschaft mit all ihren Mitbestimmungs- und Kontrollmöglichkeiten, anwendbar auf die Fachhochschulen, gesichert sein.

Für die Österreichische HochschülerInnenschaft Klagenfurt:



Patricia C.M. Crnko - Vorsitzende

